

hoch³

Fachkonzept für
Heilpädagogische Leitungen
(Kitaassistenz)



Kontaktdaten	3
Träger	3
Leitbild	4
Leistungen	5
Zielgruppe	5
Zielsetzung	6
Gesetzliche Grundlagen und Leistungsvoraussetzungen	6
§ 79 SGB IX Heilpädagogische Leistungen	6
§ 99 SGB IX Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung	6
§ 113 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe	7
§ 53 SGB XII	7
Leistungsberechtigte und Aufgabe	7
Personal	8
Eingesetzte Fachkräfte (Einsatzbereich Individuelle heilpädagogische Leistungen „face to face“ durch eine Fachkraft)	8
Eingesetzte Nicht-Fachkräfte ((Einsatzbereich Individuelle heilpädagogische Leistungen „face to face“ durch eine Nicht-Fachkraft)	9
Rahmenbedingungen	10
Unser Bild vom Kind	10
Partizipation der Kinder	11
Grundsatz der Kooperation / Erziehungs- und Bildungspartnerschaften	11
Beschwerdemanagement/Umgang mit Kritik von Außenstehenden	12
Elternbefragung	12
Überprüfung und jährliche Fortschreibung der Konzeption	12
Mitarbeiter*innen-Qualifizierung	12
Qualitätsmanagement und Mitarbeitergespräche	13
Kinderschutz gemäß §8a SGB VIII	13
Umgang mit konkreten Gefährdungen des Kindeswohls	13
Suchtgefahr und Prävention	13
Datenschutz	14

Kontaktdaten

hoch3 Klassenfahrten und Gruppenprogramme gUG
Am Scheurenpfad 44
41363 Jüchen

Tel.: 02161 . 828 70 70
Fax: 02161 . 828 70 76

info@hochdrei.de

Geschäftsführender Gesellschafter: Thomas Sablotny

Tel.: 0151 . 21 24 22 63

sablotny@hochdrei.de

Träger

hoch3 – Klassenfahrten und Gruppenprogramme ist einer der führenden Spezialisten in Deutschland, wenn es um individuelle Programme für Schulklassen, Vereine, Pfarrgemeinden und andere Einrichtungen geht.

Das vom Diplom-Sozialpädagogen Thomas Sablotny geführte Unternehmen mit Standorten in Mönchengladbach, dem Rhein-Kreis Neuss und der Hocheifel arbeitet mit individuellen erlebnispädagogischen Programmen (beispielsweise Kanu- und Kletter-Touren, Trekking und Bogenschießen) daran, gemeinsame Erlebnisse zu schaffen und damit den Zusammenhalt und die Teamfähigkeit zu stärken – ob im Rahmen eines Projekttages, einer längeren Klassenfahrt oder eines Ausflugs. Denn die Geschäftsführer, die über einen großen Pool professionell ausgebildeter Trainer und Erlebnispädagogen verfügen, wissen: Solche Erlebnisse außerhalb des Alltags verbinden und wirken sich positiv auf Motivation und Kooperationsbereitschaft aus. Das gilt sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene.

Neben den erlebnispädagogischen Angeboten betreibt hoch3 im Auftrag des Jugendamts Rhein-Kreis Neuss ein Jugendcafe (offene Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Jüchen-Hochneukirch. Zum Portfolio gehören zudem:

- eine Jugendwohngruppe
- Angebote im Bereich ambulante Hilfen zur Erziehung
- Hausaufgabenbetreuung an einem Gymnasium
- Waldkindergarten „Wiesenwichtel in Korschenbroich

- Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche

Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft ist mit dem Qualitätssiegel „Qualität in der Individual- und Erlebnispädagogik Mit Sicherheit pädagogisch!“ vom Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. in den Bereichen Aus- und Weiterbildung und Klassenfahrten und Gruppenprogramme zertifiziert und als freier Träger der Jugendhilfe nach §75 KJHG (SGB VIII) anerkannt.

Leitbild

„Denken ist wundervoll, aber noch wundervoller ist das Erlebnis“ Oscar Wilde

hoch3 - schafft Erlebnisse mit Ergebnissen

hoch3 - bietet zielgerichtete Gruppenerfahrungen

hoch3 - lernen mit Kopf, Herz und Hand

Wir von hoch3 möchten Kinder dabei begleiten und unterstützen, über sich selbst hinaus zu wachsen. Dabei halten wir handlungsorientiertes Lernen für den geeignetsten Weg, dieses Ziel zu erreichen.

Wir wollen den Kindern Freiraum lassen für Forscherdrang, Kreativität und Abenteuer. Wir wollen ihnen Geborgenheit und Orientierung geben durch Regeln und Rituale und einen respektvollen Umgang miteinander. Wir wollen die Kinder stark machen, indem wir sie in ihrer Individualität wahrnehmen, achten und fördern.

Damit die natürlichen Ressourcen der Umgebung pädagogische Anwendung finden, braucht es Menschen, die den Kindergarten als Lernort verstehen, sehen und nutzen... und neue Wege gehen. Das heißt: Menschen, die lebendig bleiben, die offen, kreativ und mutig sind und optimistisch nach vorne schauen.

Wir wollen zwischen Kindern, Eltern und ErzieherInnen ein Verhältnis erhalten, das von gegenseitiger Wertschätzung gekennzeichnet ist. Die Zusammenarbeit zwischen allen Gruppen ist geprägt von Offenheit, gegenseitigem Vertrauen und Kreativität. Wir ermuntern alle am Kindergartenleben Beteiligten zu aktiver Mitgestaltung.

Leistungen

Wenn Kinder eine Beeinträchtigung oder Entwicklungsverzögerung haben bzw. davon bedroht sind, gestaltet sich die Kita-Suche oftmals schwierig. Viele Kitas befürchten, dass sie einem Kind mit Behinderung bzw. besonderem Hilfebedarf ohne weitere Unterstützung nicht gerecht werden. Jedes Kind hat das Recht, unabhängig von einer möglichen Beeinträchtigung, jeden Kindergarten zu besuchen, sofern ein freier Platz in der Kita besteht.

hoch3 stellt bei Bedarf und Bewilligung eine Assistenzkraft zur Verfügung. Diese Form von Assistenz bedeutet in der Kita eine persönliche Begleitung für das Kind im Alltag. Ziel der Assistenz ist es, die sog. behinderungsbedingten Nachteile auszugleichen und eine umfassende Teilhabe zu ermöglichen. Hier kann eine Assistenzkraft zum Beispiel:

- Orientierungshilfen auf dem Kita-Gelände geben, um Spielpartner wiederzufinden
- Unterstützung beim Regelverständnis bieten, um am Stuhlkreis teilhaben zu können
- Unterstützung beim aktiven Sprachgebrauch
- Umsetzung der von den Fachkräften vorgegebenen Rahmenbedingungen. Zum Beispiel das Durchsetzen einer bestimmten Regel, wie Ballspielen nur draußen
- einfache pflegerische Tätigkeiten, wie den Toilettengang begleiten und Windeln wechseln, Anreichen von Essen etc. übernehmen.

Zielgruppe

Leistungsberechtigte Kindergartenkinder im Sinne des SGB IX.

hoch3 bietet Kitaassistenz für Kinder mit (drohender) Behinderung, die eine Assistenz beantragt und bewilligt bekommen haben in einer individuellen heilpädagogischen Leistung an, die face to face in einer Kindertagesstätte umgesetzt wird.

Zielsetzung

Die Kitaassistenz hilft dort, wo es notwendig ist, und fördert die Eigenverantwortung und Eigenkontrolle, wo immer es möglich ist. Gleichzeitig unterstützt sie die Integration in den Gruppenverband.

Ziel ist, die pädagogischen Ziele der Einrichtung mit den Bedürfnissen des Kindes in Einklang zu bringen.

Gesetzliche Grundlagen und Leistungsvoraussetzungen

§ 79 SGB IX

HEILPÄDAGOGISCHE LEISTUNGEN

(1) Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder
2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

(2) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 erfasst sind.

(3) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.

§ 99 SGB IX

LEISTUNGSBERECHTIGUNG, VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) 1Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. 2Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.

§ 113 SGB IX

LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE

(1) 1Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. 2Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. 3Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

§ 53 SGB XII

LEISTUNGSBERECHTIGTE UND AUFGABE

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

Personal

Die Leitung und Koordination liegt im Verantwortungsbereich von:

Thomas Sablotny, Diplom Sozialpädagoge
sablotny@hochdrei.de

02161 . 828 70 70

Alle bei hoch3 eingesetzte Mitarbeiter*innen, haben zu Beginn der Tätigkeit ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt (nicht älter als 3 Monate), was alle zwei Jahre neu beantragt und vorgelegt werden muss.

Zusätzlich verfügen alle Mitarbeiter*innen über einen Erste-Hilfe-Schein, der nicht älter als zwei Jahre ist. hoch3 bietet jährlich die Möglichkeit, einen Erste-Hilfe-Kurs kostenlos durchzuführen.

EINGESETZTE FACHKRÄFTE (EINSATZBEREICH INDIVIDUELLE HEILPÄDAGOGISCHE LEISTUNGEN „FACE TO FACE“ DURCH EINE FACHKRAFT)

Die bei hoch3 eingesetzten Fachkräfte verfügen über eine Fachausbildung und damit einen der folgenden Abschlüsse:

- Soziale Arbeit BA
- Staatlich anerkannte Erzieher*in
- Heilerziehungspfleger*in
- Kinderpfleger*in (Kinder bis 3 Jahre)

Mitarbeiter*innen werden bedarfsgerecht angestellt.

EINGESETZTE NICHT-FACHKRÄFTE ((EINSATZBEREICH INDIVIDUELLE HEILPÄDAGOGISCHE LEISTUNGEN „FACE TO FACE“ DURCH EINE NICHT-FACHKRAFT)

Richtlinie zur Auswahl von Nicht-Fachkräften

- besonders Berücksichtigt werden Mitarbeiter*innen, die eine zweijährige Berufsausbildung im Kinder- und Pflegebereich haben, die aber nicht als Fachkraft anerkannt werden (z.B. Heilerziehungspflegehelfer*innen, Sozialassistent*innen). Deren berufliche Grundqualifikation wird gezielt aufgabenbezogen und einrichtungsspezifisch weiterentwickelt.
- Quereinsteiger*innen, die bereits Erfahrung im Bereich Kindererziehung und/oder Kinderbetreuung gesammelt haben.

Nichtfachkräfte werden vor ihrem ersten Einsatz auf die Tätigkeit vorbereitet und erhalten eine interne Schulung, die folgende Themen beinhaltet:

Rechtliche Grundlagen

- Kenntnisse der Aufsichtspflichterfüllung und Selbstständigkeitserziehung
- Kenntnisse über Kinderrechte
- Kenntnisse über die rechtlichen Voraussetzungen des pädagogischen Handelns
- Grundkenntnisse im Bereich der rechtlichen Sozialarbeit und des Sozialrechts
- Kenntnisse über gängige Hygienevorschriften

Pädagogische und psychologische Grundlagen

- Grundkenntnisse der Kommunikation
- Grundkenntnisse zum Thema geistige, körperliche und seelische Entwicklung
- Die Mitarbeiter*innen sollen befähigt werden, sich selbst und ihr Handeln zu reflektieren; das Nähe – Distanz – Verhältnis zu klären und den Umgang mit „Macht“ zu erkennen
- Übliche Interventionsmaßnahmen zur Beruhigung, zum Spiel und damit auch zur Förderung des Kindes
- Befähigung zum Umgang mit Vernachlässigungen und Misshandlungen, sexuellen Grenzverletzungen oder Übergriffen unter Kindern
- Befähigung zum Erkennen von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung
- Handlungsmöglichkeiten zur Prävention und Intervention soll vermittelt und erprobt werden

Nach einer Einarbeitungszeit wird gemeinsam mit allen an der Einarbeitung beteiligten Personen ein Auswertungsgespräch geführt, um eventuelle zukünftige Fortbildungsbedarfe gemeinsam zu bestimmen.

Vertretungskonzept

Mitarbeiter*innen vertreten sich innerhalb des Fachbereichs zunächst gegenseitig. Sollte es zu einem Engpass kommen, springen Mitarbeiter*innen aus anderen Fachbereichen des Trägers ein. Dabei kann es sein, dass eine Nicht-Fachkraft von einer Fachkraft vertreten wird.

In der Regel wird aber eine Nicht-Fachkraft von einer Nicht-Fachkraft vertreten und eine Fachkraft von einer Fachkraft. - ausgeschlossen ist, dass eine Nicht-Fachkraft eine Fachkraft vertritt.

Für potentielle Vertretungsaufgaben stehen insgesamt 14 Mitarbeiter*innen (Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte) zur Verfügung, die für mögliche Vertretungsaufgaben zur Verfügung stehen.

Teamsitzungen

Alle Mitarbeiter*innen treffen sich einmal im Monat zu einer Teamsitzung, in der die Arbeit im Sinne einer kollegialen Beratung reflektiert wird.

Die Teilnahme ist obligatorisch.

Rahmenbedingungen

Planung der Leistung

Der Erstkontakt kann entweder durch eine Kindertageseinrichtung erfolgen oder direkt von den Personensorgeberechtigten.

In einem ersten Vorgespräch werden die möglichen Leistungen besprochen und abgeglichen, ob die gewünschten Leistungen von uns erbracht werden können. Zudem wird geklärt ob die Leistung von einer Fachkraft oder Nicht-Fachkraft erbracht werden soll/muss.

Für die Vertragserstellung wird geprüft, ob die Leistung bereits beantragt und bewilligt wurde, um dann Beginn, Dauer und Umfang der Leistung festzulegen.

Ist das zu betreuende Kind schon in der Kindertagesstätte aufgenommen, findet ein erstes Kennenlernetreffen mit der potentiellen Mitarbeiter*in statt. Die Mitarbeiter*in lernt so Kind, Personensorgeberechtigte und die Einrichtung kennen.

Nach der Hospitation wird der „Betreuungsvertrag“ mit den Personensorgeberechtigten geschlossen.

Arbeiten wir noch nicht mit der betreffenden Kindertagesstätte zusammen, wird zusätzlich ein Kooperationsvertrag mit der Einrichtung geschlossen.

Unser Bild vom Kind

Wir sehen das Kind nicht als passives Objekt, sondern als aktiven Akteur seiner individuellen Entwicklung. Das Kind ist der Baumeister seiner eigenen Entwicklung, was eine der grundlegendsten Annahmen ist, nach der wir die Kinder begleiten wollen. Wir wollen den Kindern die Möglichkeit geben, Aktivitäten nach ihren ganz persönlichen Bedürfnissen auszuwählen. „Haltet eurem Zögling keine weisen Reden, er muß durch Erfahrung klug werden“ (Rosseau: 1983, S. 210); unter diesem Aspekt nehmen unsere Mitarbeiter*innen eine unterstützende und begleitende Funktion ein. Wir wollen durch den erlebnispädagogischen Ansatz nach Kurt Hahn Erfahrungen schaffen, die prägen. Die Kinder sollen durch Abenteuer, Erlebnisse und Tatendrang positiv von der Natur beeinflusst werden.

Auf statische Vorgaben wollen wir im Entwicklungsprozess verzichten und diese durch Aufgaben, die den Fähigkeiten des Kindes entsprechen, ersetzen. Kinder lernen am natürlichsten durch Nachahmung, daher ist die Vorbildfunktion der Mitarbeiter*innen von zentraler Bedeutung (Knauf/Düx/Schlüter: 2015, S. 64ff.). Aus diesem Grund ist es wichtig, für die Kinder transparent und

nachvollziehbar zu handeln. So gewinnen sie an Sicherheit und können sich ungestört ihrer Umwelt hingeben. Diese Transparenz schaffen wir durch Tagesabläufe, die sich wiederholende Elemente enthalten. So sind die groben Rahmenbedingungen für die Kinder greifbar und bieten eine zeitliche Orientierung (Knauf/Düx/Schlüter: 2015, S. 67).

Unsere pädagogische Arbeit findet ressourcenorientiert statt. Das bedeutet, dass wir uns an den vorhandenen Fähigkeiten und Kompetenzen der Kinder orientieren und nicht an den Defiziten.

Partizipation der Kinder

„Kinder sind keine Mängelwesen, ... sie haben eigene Ausdrucksformen, ... sie wollen so frei wie möglich mit Zeit, Material und Raum umgehen ...“ (Miklitz: 2015, S. 85). Diese Entwicklungsfreiräume wollen wir den Kindern in unserer Arbeit ermöglichen. „Kinder und Jugendliche haben ein Anrecht und einen Anspruch auf Partizipation, ... sie verfügen außerdem über kognitive und soziale Kompetenzen, die sie in wachsendem Umfang verantwortungsfähig machen ...“ (Oerter/Höfling: 2001, S. 9). Die Handlungskompetenz in Form der Verantwortung sollte nicht schlagartig auf die Kinder und Jugendlichen treffen, sondern sie sollten schrittweise darauf vorbereitet werden (Oerter/Höfling: 2001, S. 10). Wir orientieren uns am Stufenmodell der Partizipation nach Schröder (1995), welches er in Anlehnung an das Acht-Stufen-Modell von Roger Hart (1992) entwickelte. Es werden neun Stufen zur Partizipation angebracht. Als unterste Stufe die Fremdbestimmung; darauf folgen aufsteigend: Dekoration, Alibi-Teilnahme, Teilhabe, Zugewiesen – aber informiert, Mitwirkung, Mitbestimmung, Selbstbestimmung und als oberste Stufe die Selbstverwaltung (Mayrberger: 2012, S. 5). In unserer Arbeit wollen wir den Kindern Stufe sieben der Partizipationsleiter ermöglichen, das bedeutet: die Mitbestimmung. Wir sprechen hier von „echter“ Beteiligung der Kinder an der Planung des Tagesablaufs.

Gemeinsam mit den Kindern wollen wir Regeln für ein positives, wertschätzendes Miteinander entwerfen. Damit diese für Kinder und Mitarbeiter*innen einvernehmlich und nachvollziehbar sind, geschieht dies in Zusammenarbeit.

Grundsatz der Kooperation / Erziehungs- und Bildungspartnerschaften

Wir verstehen uns als Erziehungs- und Bildungspartner der Eltern. Eine offene, ehrliche und wertschätzende Atmosphäre ist dabei unabdingbar. Wir wollen eine vertrauensvolle Basis zwischen pädagogischem Personal, dem Träger und der Elternschaft entstehen lassen. Ziel der Kooperation ist es, zum Wohle des Kindes zu agieren. Wir streben einen wechselseitigen Austausch an, um dies zu gewährleisten. Es bedarf einer Zusammenarbeit, die unbedingt auf Augenhöhe stattfindet. Unser Team strebt eine transparente Arbeit an, um ein grundlegendes Miteinander zu fördern. Für das Kind ist es wichtig, dass Team und Eltern eine positive, stetige Zusammenarbeit pflegen.

Beschwerdemanagement/Umgang mit Kritik von Außenstehenden

Eltern, Kinder und Mitarbeiter*innen können Beschwerden in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder als Anfragen in mündlicher oder schriftlicher Form zum Ausdruck bringen.

Beschwerden eines Kindes sind manchmal schwierig wahrzunehmen und werden oft als Unzufriedenheitsäußerung verstanden. Je nach Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit können sie auf verschiedene Weise geäußert werden, sei es verbal durch Weinen, Aggression, Wut oder Zurückgezogenheit.

Jede Beschwerde des Einzelnen ist ernst zu nehmen und nachzugehen. Sie sollte nach Möglichkeit abgestellt werden und es soll nach Lösungen gesucht werden, die alle mittragen können. hoch3 als Träger versteht Beschwerden als Gelegenheit zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeit.

Elternbefragung

Wir verstehen unsere Arbeit und unsere Konzeption als lebendigen Organismus. Einmal jährlich findet eine Elternbefragung unter Zuhilfenahme eines digitalen Fragebogens statt. Dieser wird ausgewertet, für die Eltern veröffentlicht und die Erkenntnisse fließen in die Arbeit mit ein.

Überprüfung und jährliche Fortschreibung der Konzeption

Die Konzeption wird jährlich auf ihre Aktualität und Machbarkeit überprüft und dementsprechend überarbeitet, weiterentwickelt, verändert und ergänzt. Die Erkenntnisse der Elternbefragung, die Ideen der Mitarbeiter*innen, Vorschläge des Trägers und veränderte Rahmenbedingungen fließen dabei mit ein. Dies findet im Rahmen eines Konzeptionstages am Ende eines Kindergartenjahres statt. Hier wird die Arbeit des Jahres reflektiert.

Mitarbeiter*innen-Qualifizierung

Die Mitarbeiter*innen sind angehalten, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen. Bei Bedarf werden für die Mitarbeiter*innen Supervisionen durchgeführt. An den regelmäßig wiederkehrenden Schulungen haben die Mitarbeiter*innen teilzunehmen, z.B. Erste-Hilfe-Kurs.

Fachspezifische Qualifizierungen werden mit externen Partnern umgesetzt

Qualitätsmanagement und Mitarbeitergespräche

Der Träger führt als Teil seines Qualitätsmanagements einmal jährlich eine Mitarbeiterbefragung durch, ebenso gibt es jährliche Entwicklungsgespräche mit den Mitarbeiter*innen.

Gleichermaßen werden die Eltern und Kinder, mit denen wir zusammenarbeiten, einmal jährlich befragt und die Ergebnisse öffentlich gemacht.

hoch3 ist mit dem Qualitätssiegel des Bundesverbands Individual- und Erlebnispädagogik e.V. „Mit Sicherheit pädagogisch“ in den Bereichen Gruppenprogramme und Aus- und Weiterbildung zertifiziert.

Kinderschutz gemäß §8a SGB VIII

UMGANG MIT KONKRETEN GEFÄHRDUNGEN DES KINDESWOHLS

hoch3 verfügt als Träger über ein Schutzkonzept, welches bindend für alle Mitarbeiter ist. Das Interne Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann diesem entnommen werden.

In Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte, werden die sich aus der „Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie der Umsetzung des § 72a SGB VIII“ ergebenden notwendigen Schritte eingeleitet.

Ansprechpartnerin ist unsere Schutzkraft für Kindeswohl (Annika Tödter)

SUCHTGEFAHR UND PRÄVENTION

Das pädagogische Personal trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung sicher.

Datenschutz

hoch3 verfügt über ein umfassendes Datenschutzkonzept. In Grundzügen sind dort die Verhältnisse im Bezug auf den Datenaustausch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und den eingebundenen Institutionen geregelt.

Mit den eingebundenen Institutionen wird ein Datenverarbeitungsvertrag geschlossen, in dem die wesentlichen Merkmale zum Umgang mit den zur Verfügung gestellten Daten geregelt werden.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch ein Merkblatt zur Datenschutzerklärung darüber aufgeklärt, welche Daten für welchen Zweck erhoben werden, wie lange diese gespeichert werden und über ihre Rechte im Bezug auf die von uns erhobenen Daten haben. Durch eine Unterschrift erklären sich die Eltern/Personensorgeberechtigten damit einverstanden.